

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Stand: 21.09.2021

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Unterweisungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs und der Genehmigung von Veranstaltungen/ Treffen wurde das Personal (hauptamtliches Personal, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, Küchenhilfen, Ausschank) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis oder es wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist möglichst zu vermeiden.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, wird das **Betreten des Vereinsheims, der Sportanlage und die Teilnahme am Training/ Wettkampf/ Spiel untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training/ Wettkampf/ Spiel sowie vor und nach Versammlungen/ Veranstaltungen im Vereinsheim (z. B. Eingangsbereiche, Flure, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt in geschlossenen Räumen eine **Maskenpflicht**.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten möglichst vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Unsere Indoorsportanlagen und Versammlungs-/Veranstaltungsräume werden **alle 60 Minuten für mindestens 15 Minuten gelüftet**. Wenn möglich öfters in einer Stunden lüften.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Dies wird jedoch noch empfohlen. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe.

- Für **Trainings-/ Spiel- und Wettkampfpausen** stehen ausreichend Flächen auf dem Sportgelände zur Verfügung.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten sowie bei Wettkämpfen und Spielen sind Zuschauer untersagt. Sofern Zuschauer erlaubt sind, gelten die aktuell behördlichen Bestimmungen zur Zuschaueranzahl.
- Sämtliche Trainings- und Wettkämpfe/ Spiele werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

3G-Regel bei einer Inzidenz über 35

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung mit negativen Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoorsport ohne Gruppenbegrenzung mit negativen Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung und ohne negativen Testnachweis (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoorsport ohne Gruppenbegrenzung und ohne negativen Testnachweis (altersunabhängig)
- Es ist ein **schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis**
 - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
- **Ausgenommen** von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** (geimpfte Personen) oder **Genesenennachweis** (genesene Personen) sind,
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
 - hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter
- **Zuschauer, Spieler oder Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung**, die sich im Vereinsgebäude aufhalten, müssen **einen 3G-Nachweis** vorzeigen, wie oben aufgeführt.
- Bei Veranstaltungen im Freien mit weniger als 1000 Leuten gilt die 3G-Regel nicht.

- Für die Überprüfung der Veranstaltungsteilnehmer (Sport oder öffentlich) sind die jeweiligen vorher abgesprochenen Verantwortlichen zuständig.
- Die Dokumentation der Überprüfung der 3G-Regel ist nicht notwendig, aber es wird empfohlen dies zu dokumentieren.
- Bei privaten Veranstaltungen ist der Gastgeber für die Einhaltung von 3G verantwortlich.

Krankenhausampel

- als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems (aktueller Ampelstatus wird vom Landratsamt Bamberg bekannt gegeben)
 - **Stufe Gelb** ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung stationär aufgenommen werden mussten. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise:
 - Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
 - Kontaktbeschränkungen
 - Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule)
 - Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen
 - **Stufe Rot** ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen. Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen weitere Maßnahmen verfügen, um eine akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt in geschlossenen Räumen (z.B. Eingangsbereich, Flure etc.) eine **Maskenpflicht.**
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch entsprechende **Terminplanung und Absprachen unter den Übungsleitern** ist sichergestellt, dass es beim Betreten der Sportanlage zu keinen Warteschlangen kommt.

- Für sämtliche Trainingseinheiten wird empfohlen sie zu **dokumentieren**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Trainingsdauer wird pro Trainingseinheit **auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- Zwischen den Trainingseinheiten/ Wettkämpfen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch entsprechende **Terminplanung und Absprachen unter den Übungsleitern** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training gilt im Vereinsheim (z. B. Eingangsbereiche, Flure, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) eine **Maskenpflicht**.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- In Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Das Waschbecken darf während der Duschbenutzung nicht benutzt werden. Dies bedeutet, dass während des Duschbetriebes die Toiletten nicht genutzt werden können.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Es dürfen so viele Personen in die Umkleide und Duschen wie Plätze markiert sind.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet. Falls dies nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskenpflicht. Jedoch wird empfohlen in geschlossenen Räumen zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **nach Benutzung gereinigt und desinfiziert** von einem verantwortlichen der Mannschaft.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Außerhalb des Wettkampfs, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht eine Maskenpflicht.
- Wettkämpfe werden nur mit der aktuell behördlich zugelassen Zuschauerzahl stattfinden.

➤ Kegeln:

- Für jedes Training und auch für den Wettkampfbetrieb ist vom Verein **ein Verantwortlicher** vor Ort zu benennen. Es wird empfohlen zu jedem Training und Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktdaten, Datum und Zeitraum zu führen. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der **Verantwortliche kontrolliert die Einhaltung** der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte.
- Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird in diesem Rahmen seit dem Inkrafttreten der 6. BayIfSMV nicht mehr vorgegeben. Gegen die Unterschreitung bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Es darf auf **allen Bahnen** der Kegelanlage gespielt werden.
- Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen auch die raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte soweit wie möglich erhöht werden. Eine exakte Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl kann aufgrund der einzelfallbezogenen Umstände nicht vorgegeben werden.
- Kugeln dürfen auf allen Kugelrückläufen wieder aufgelegt werden und von den Sportlern*innen benutzt werden. Sie können auf jede Bahn mitgenommen werden und müssen **nach Beendigung eines 120 Wurf-Durchgangs desinfiziert** werden.
- Zur Ablage von persönlichen Gegenständen kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende gesäubert bzw. desinfiziert wird.
- **Bedienpulte sind ebenfalls nach jedem Durchgang zu desinfizieren.**
- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind **zu entfernen**.
- Am Ende eines Wettkampfes ist die Verweildauer der Mannschaft zu minimieren und den nachfolgenden Mannschaften Platz zu machen

- Ist der Mindestabstand von 1,5 m gewährt, muss der Schiedsrichter während des Spielbetriebs keine Maske tragen. Davor und danach besteht auch für den Schiedsrichter eine Maskenpflicht.

Zusätzliche Maßnahmen bei Gremiensitzungen und Versammlungen

- Die maximale Teilnehmerzahl muss eingehalten werden und die aktuelle Teilnehmerzahl ist abhängig von der behördlich zugelassenen Teilnehmerzahl.
- Das generelle Abstandsgebot (**Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen) ist zu beachten.
- Beim Durchqueren der Eingangsbereiche und Flure sowie bei der Nutzung der Toiletten besteht in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**.
- Die Toilettennutzung ist jeweils **nur durch eine Person** zulässig.
- Die Ausgabe von Getränken erfolgt ausschließlich in Flaschen.
- Offene Speisen werden grundsätzlich nicht ausgegeben.
- Für die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten wird empfohlen bei jeder Versammlung zu dokumentieren.
- Versammlungsräume werden möglichst alle 60 Minuten für 15 Minuten gelüftet.

Zusätzliche Maßnahmen bei Veranstaltungen z.B. Hochzeiten, Abschlussfeiern, usw.

- Das Personal hat **ebenfalls eine Mund- und Nasen-Bedeckung** zu tragen in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten oder mit Lebensmittel gearbeitet wird, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln wird empfohlen Mund- und Nasen-Bedeckung und auch Einweghandschuhe zu tragen.
- Beim Schankbetrieb muss auf eine angemessene Hygiene geachtet werden. Gläser dürfen nicht per Hand gespült werden, sondern **müssen in der Spülmaschine gereinigt werden**. Für das Personal hinter der Theke steht eine transparente und geeignete Schutzwand zur Verfügung, deshalb besteht für das Personal keine Maskenpflicht.
- Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
- Den Gästen wird empfohlen auf das Einhalten **des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m zu achten**. Es wird über ausreichend Desinfektionsmittel und Handwaschgelegenheiten informiert und empfohlen dies regelmäßig zu machen. Innerhalb des Raumes, in dem sich nur die geschlossene Gesellschaft aufhält, darf - auch während des Tanzens – auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

- Auf Fluren, WC-Anlagen, oder sonstigen Räumen, die von einem anderen Publikum besucht werden (außerhalb der geschlossenen Gesellschaft), muss von den Gästen ein Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, **wird empfohlen eine Gästeliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern** und eventuell Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Es könnte hier auch die 3G-Regel vermerkt werden.
- Selbstbedienung nur mit verpackten Produkten und Buffets nicht in offener Form, sondern als Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten. Das Personal, das das Essen ausgibt mit Mund- und Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhe tragen. Es ist sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden kann.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke **ohne zusätzliche Gefährdung** zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmittel einzuhalten.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die **vorgegebenen Temperaturen (min. 60°C) erreicht werden**, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Gästetoiletten werden wenn möglich, regelmäßig gereinigt. Ansonsten nach jeder Veranstaltung. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.
- Laufwege der Gäste sollten nach örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden, falls mehrere Veranstaltungen im Verein sind.
- **Die max. Teilnehmerzahl (abhängig behördlich zugelassener Teilnehmerzahl) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.**
- **Mitteilung an die Teilnehmer**, dass Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.
- Auch Tafeln sind erlaubt.
- Live-Musik ist möglich unter folgender Voraussetzung: Mindestabstand zum Publikum 1,5 m, Blasmusik und Sänger 2 m. Das Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben ist zu beachten.

Zusätzliche Maßnahmen für den gastronomischen Betrieb

- Alle Helfer wurden über das Hygienekonzept aufgeklärt. Sie werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz und allgemeine Hygienevorschriften in-

- formiert. Helfer mit aktuellen respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- Es wird über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste kommuniziert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
 - Es wird auf die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter und Gäste geachtet und bei Verstößen der entsprechende Maßnahmen gezielt gehandelt.
 - Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
 - Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Ist nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das gemeinsame Zusammensitzen an einem Tisch ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener COVID-19 Schnell- oder ein Selbsttest erforderlich, richten sich die Voraussetzungen nach Nr. 3. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Gastwirt als Gruppe gemeinsam auftreten.
 - Ausschluss vom Besuch der Gaststätten
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder die aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Die Gäste werden vorab durch einen Aushang über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Gäste in einer Gastronomie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Gaststätte zu verlassen.
 - Die Gäste haben eine Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die Maske abgenommen werden.
 - Die Helfer haben eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Zwischen Gast und Helfern gibt es am Tresen auch eine Plexiglasscheibe. Deshalb müssen die Helfer auch keinen Mundschutz tragen. Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein, dies wird durch Schilder gekennzeichnet. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.
 - Ist eine Öffnung nach den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen zulässig, so gelten die seitens der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Vorgaben.

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Die Helfer sollten stichprobenartig überprüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Gegebenenfalls sind die Gäste zur Nachbesserung bzw. Korrektur aufzufordern. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird in einem abgesperrten Briefkasten aufbewahrt und nach Ablauf von 4 Wochen vernichtet. Die Gäste werden in geeigneter Weise über die Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO informiert.
- Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine im Einzelfall zulässige Veranstaltung handelt. Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.
- Auch im Freien werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen eingehalten werden kann.
- Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen durch Aushänge geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Es ist auch ein Reinigungskonzept nach HACCP verfügbar, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigt.
- Es wird auf regelmäßige Lüftung geachtet.
- Vor Betreten des Betriebs:
 - Die Gäste werden durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
 - Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Dies geschieht durch einen Aushang
 - Die Gäste werden durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.
 - Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.
- Bewirtung:
 - Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
 - Gäste müssen sich am Tresen anmelden und nach einem freien Platz fragen.

- Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren. In erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaften muss in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen, die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind hier nicht zulässig.
- Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte ebenfalls 1,5 m betragen.
- Die Tische sind so aufgestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
- Der Mindestabstand gilt auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.
- Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen und darüber informiert, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss.
- Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung oder an offenen Buffets unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Oder es wird durch einen Helfer ausgeteilt. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- In den Küchen wird – soweit möglich – zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Es wird darauf geachtet, dass nicht zu viele Helfer eingeteilt werden.
- Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- Laufwege der Gäste werden durch Schilder gekennzeichnet.

Oberhaid, 06. September 21

Ort, Datum

gez.

Die Vorstandschaft

Klemens Fößel Vanessa Griesbach Christian Then Sonja Vetter Peter Weyrauther